

# Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 28. Mai 2002

---

G 5 d Horgen. Wasserversorgung der Gemeinde. Quellfassungen Holzgass. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen. <sup>GwR 117-2</sup>

Im Auftrag der Gemeinde Horgen erarbeitete das Geotechnische Büro Dr. von Moos AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 3532) vom 14. April 1993 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Holzgass. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 10. Dezember 1998 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 17. September 2001 setzte der Gemeinderat Horgen die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Horgen vom 10. April 2002 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Holzgass gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Horgen. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Gemäss § 36 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) vom 2. Juni 1991 bedürfen alle den Gemeingebrauch beschränkenden oder übersteigenden Wassernutzungen einer Konzession oder Bewilligung. Die Konzessionspflicht für die Entnahme von Grund- bzw. Quellwasser für die Trinkwasserversorgung wird in § 1 lit.a der Konzessionsverordnung zum WWG namentlich erwähnt. Die Gemeinde Horgen ist deshalb einzuladen, der Baudirektion ein Konzessionsgesuch für ihre Quellfassungen Holzgass einzureichen.

**Die Baudirektion v e r f ü g t:**

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Horgen vom 17. September 2001 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Holzgass und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 95/062-1a) 1:500 vom 26. Februar 1999;
- Schutzzonenreglement der Quellfassungen Holzgass.

II. Der Gemeinderat Horgen wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen, diese in der amtlichen Vermessung nachzuführen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Die Gemeinde Horgen wird eingeladen, der Baudirektion für ihre Quellfassungen Holzgass ein Konzessionsgesuch bis spätestens Ende Dezember 2002 einzureichen.

IV. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Gemeinde Horgen, 8810 Horgen, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 664.--	(85262.40.000)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 60.--</u>	(85262.40.000)
Total	<u>Fr. 724.--</u>	(8000 0010 01)

V. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

## VI. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Horgen, 8810 Horgen (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Horgen, Dorfplatz 1, 8810 Horgen);
- die Wasserversorgung Horgen, 8810 Horgen;
- das Ingenieurbüro Hetzer, Jäckli und Partner AG, Postfach, 8132 Egg;
- das Vermessungsamt Horgen, 8810 Horgen;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das DLZ der Baudirektion (Abteilung Finanzen und Controlling)  
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 28. Mai 2002  
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

  
Verwaltungssekretärin

